

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Forstverein
<b>Band:</b>	25 (1874)
<b>Heft:</b>	4
<b>Rubrik:</b>	Mittheilungen aus den Kantonen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Mittheilungen aus den Kantonen.

**Graubünden.** Italien beginnt seit einiger Zeit die Wichtigkeit des Forstwesens einzusehen und Schritte zur Hebung desselben zu thun. Es ist bereits wieder ein neuer Gesetzes-Entwurf dem Parlamente zur Berathung vorgelegt werden. Der Art. 1 besagt, es sollen den Bestimmungen des neuen Gesetzes unterliegen:

Die Gebirgshöhen auf den Alpen und in den Apenninen oberhalb der Region der Kastanien.

Die untern Bergabhänge, die wegen ihrer steilen Lage oder wegen ihrer Bodenbeschaffenheit leicht abgeschwemmt werden.

Die beweglichen Sanddünen.

Die Wälder, die Schutz gewähren gegen Bergabrutsch, Lawinen u. dgl.

Die Wälder, welche als nothwendig erkannt werden in sanitärischer Beziehung eines Ortes oder einer Landschaft.

Nach Art. 2 soll in jeder Provinz ein Forstkomite gebildet werden, bestehend aus dem Präsidenten, einem Forstinspektor, einem vom betr. Minister gewählten Ingenieur und noch aus 2 Mitgliedern, die der Provinzialrath bezeichnet.

Dieses Comitato forestale soll entscheiden, welche Flächen dem Forstgesetze unterworfen sein sollen. Hiebei ist immer ein Rathsmitglied aus der betreffenden Gemeinde beizuziehen.

Nach einer Beilage des Gesetzes-Entwurfes wären im Flussgebiet des Po wieder zu bewalden 209,807 Hektaren Berge und Hügelland (582,796 Fuch.)

Es vertheilen sich dieselben wie folgt auf die einzelnen Provinzen Norditaliens:

Novara	47,318	Hektaren.	Uebertrag	151,200	Hektaren.
Turin	43,523	"	Piacenza	16,598	"
Parma	38,125	"	Brescia	10,000	"
Cuneo	22,234	"	Como	3,100	"
Uebertrag 151,200 Hektaren.			Sondrio	249	"
			Total 181,147 Hektaren.		

Jetzt liegt das Gesetz dem Senate vor, wird aber wahrscheinlich schon im April an die Deputirtenkammer gelangen. Coaz.